

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1200201/005-2002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12579

Datum

24. September 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 25.09.2002

Ltg.-1024/G-8-2002

Ko-Ausschuss

Die vorgesehene Novelle dient der Umsetzung der Bestimmungen über die Abfertigung für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnisse nach dem 31. Dezember 2002 begonnen haben. Für diese Bediensteten ist vom Gemeinderat die Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen. In Anlehnung an die Bestimmung des § 9 Abs. 1 BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, soll bei der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (Festlegung der für die Auswahl maßgeblichen Kriterien) nach § 40 GVBG, LGBl. 2420, der Personalvertretung ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Dabei sind Verhandlungen mit der Personalvertretung zu führen in denen versucht wird das Einvernehmen herzustellen.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund und bei den Gemeinden keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung